Wir sind frei.

zentralrat der konfessionsfreien

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz
per E-Mail an digitalegewalt@bmjv.bund.de

Geschäftszeichen: IIIB7-611722#00002#0027

Zentralrat der Konfessionsfreien e. V.
Pariser Platz 6a · 10117 Berlin
Philipp Möller, Vorsitzender
Telefon 030 - 43 74 64 77
buero@konfessionsfrei.de
konfessionsfrei.de

Datum: 22. Mai 2026

Stellungnahme des Zentralrats der Konfessionsfreien e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt (GgdG-E)

Der Zentralrat der Konfessionsfreien e.V. fordert die Streichung des § 166 StGB aus dem Straftatenkatalog des § 1 Abs. 1 GgdG-E. Eine juristische Begründung des Instituts für Weltanschauungsrecht (ifw) befindet sich in Anlage 1.

Der Zentralrat der Konfessionsfreien e.V. begründet seine Forderung mit drei Punkten:

1. Die Aufnahme widerspricht der erklärten Systematik des Entwurfs
Das GgdG setzt einen individualisierbaren Betroffenen voraus, dessen Persönlichkeitsrechte verletzt wurden. § 166 StGB schützt jedoch den öffentlichen Frieden — ein Kollektivrechtsgut ohne individualisierbaren Verletzten. Die Entwurfsbegründung hat §§ 86 und 129 ff. StGB ausdrücklich aus demselben Grund ausgeschlossen. Für § 166 gilt dasselbe.

2. Die Aufnahme unterbindet Religionskritik im Internet
Religions- und insbesondere Islamkritik findet im Internet häufig anonym statt, weil ihre Verfasser reale Bedrohungen fürchten müssen. In weiten Teilen der islamistischen Ideologie bringt der Apostasie-Vorwurf Betroffene in akute Lebensgefahr. § 166 im GgdG-Katalog würde über das Auskunftsverfahren nach § 2 GgdG-E die Herausgabe von Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse anonym äußernder Personen ermöglichen, und zwar auf Betreiben genau jener Akteure, deren Aggressionsbereitschaft die Norm überhaupt erst auslöst. Schon die Möglichkeit eines solchen Verfahrens entfaltet eine einschüchternde Wirkung weit über den Einzelfall hinaus.

3. Die Aufnahme belohnt aggressives Auftreten im Internet
§ 166 StGB knüpft Strafbarkeit daran, dass Dritte auf eine Äußerung unfriedlich reagieren könnten. Je aggressiver eine Gruppe auftritt, desto eher greift die Norm und desto wirksamer wäre das GgdG-Instrument in ihren Händen. Dieser strukturelle Konstruktionsfehler des § 166 würde durch seine Aufnahme in das GgdG aktiv verstärkt.

Der Zentralrat der Konfessionsfreien e.V. steht für eine Stellungnahme im Rahmen einer Anhörung gern zur Verfügung.

Anlage 1: Stellungnahme des ifw „Kein Platz für § 166 StGB im Gesetz gegen digitale Gewalt"

Kein Platz für § 166 StGB im Gesetz gegen digitale Gewalt

ifw-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt (GgdG-E)

ABSTRACT

Das *Institut für Weltanschauungsrecht* (ifw) spricht sich dafür aus, dass § 166 StGB aus dem Katalog des § 1 Abs. 1 Nr. 2 lit. a GgdG-E gestrichen wird.

Schon bei Betrachtung der systematischen und teleologischen Erwägungen des Gesetzesentwurfs fügt sich die Norm nicht in die Liste ein. Nach h.M. gibt es auch keinen von § 166 StGB individualisierbar „Betroffenen", der als Antragsteller von den geplanten Verfahren Gebrauch machen könnte, sodass der praktische Anwendungsbereich des GgdG-E in Hinsicht auf diese Norm ohnehin leerliefe (1.-3.). Jedenfalls würde gewaltbereiten Religionsgemeinschaften und ihren Anhängern ein wirksames Instrument in die Hand gegeben, um Religionskritiker missbräuchlich einzuschüchtern. Dies gilt es zu verhindern (4.).

BEGRÜNDUNG

1.

Der Gesetzesentwurf zielt darauf ab, Betroffenen von „digitaler Gewalt" die effektive Durchsetzung ihrer zivilrechtlichen Ansprüche zu erleichtern.[1] Der Referentenentwurf räumt selbst ein, dass „digitale Gewalt" weder einheitlich noch abschließend definiert sei. Es handle sich um keinen eigenständigen Rechtsbegriff, sondern um einen Sammelbegriff aus dem gesellschaftlichen und politischen Diskurs für Handlungen im digitalen Raum oder mit digitalen Mitteln, die in rechtlich geschützte Güter, oft Persönlichkeitsrechte, eingriffen. Beispielhaft nennt der Entwurf als „Erscheinungsform" digitaler Gewalt „Hate Speech", „also abwertende, bedrohliche, gewaltverherrlichende oder zu Straftaten aufrufende Beiträge in sozialen Netzwerken, Blogs oder Foren".[2]

Die in § 1 Abs. 1 GgdG-E aufgelisteten Straftaten würden häufig im digitalen Raum begangen und wiesen eine besondere Nähe zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht auf, da die zugrundeliegenden

[1] vgl. Referentenentwurf, S. 1.
[2] vgl. Referentenentwurf, S. 19.

Handlungen auch die Verletzung des Persönlichkeitsrechts bewirken könnten. Durch die Anknüpfung an konkrete Straftatbestände würde verdeutlicht, dass nicht bei jeder Verletzung eines absolut geschützten Rechts oder bei jeder Verletzung eines Schutzgesetzes das geplante Auskunftsverfahren durchgeführt werden und der Anspruch auf eine Sperrung des Nutzerkontos bestehen sollte.[3]

Der Straftatenkatalog des § 1 Abs. 1 GgdG-E orientiere sich am früheren § 1 Abs. 3 Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG), enthalte jedoch einige Änderungen. Auf die Straftatbestände der §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 129 bis 129b und 269 StGB werde verzichtet, „weil diese nicht typischerweise mit der zumindest mittelbaren Verletzung eines subjektiven Rechts einhergehen, sondern ausschließlich kollektive Rechtsgüter schützen". Ähnlich verhalte es sich mit den §§ 89a, 91, 129 bis 129b StGB, „bei denen es sich um Vorfeld- bzw. Organisationsdelikte handelt, die für eine Strafbarkeit keine individuelle Rechtsgutsverletzung voraussetzen". Neu hinzu kämen die §§ 126a, 130a, 176a, 176b, 184, 184a, 184c, 184k, 188, 192a, 201, 238 StGB, § 33 KUG, § 42 BDSG.[4]

2.

Der Gesetzesentwurf enthält keine explizite Begründung dazu, wieso § 166 StGB in § 1 Abs. 1 GgdG-E aufgeführt wird. Naheliegend ist daher, dass er schlicht neben den anderen Straftatbeständen aus dem § 1 Abs. 3 NetzDG übernommen und dabei übersehen wurde, dass § 166 StGB zur neuen Zielrichtung nicht mehr passt.

Denn das NetzDG war noch auf eine *objektive* Durchsetzung der Rechtsordnung im digitalen Raum gerichtet: Es enthielt ein Beschwerdeverfahren, das jedem Nutzer unabhängig von dessen persönlicher Betroffenheit eröffnet war, weswegen es folgerichtig war, dass der Anwendungsbereich nicht auf Strafnormen, die Individualrechtsgüter schützen, beschränkt war, sondern auch Straftatbestände, die Allgemeinrechtsgüter wie die Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder Straftaten gegen die öffentliche Ordnung sichern, umfasste[5]. Erklärtes Ziel war der Kampf gegen „Hasskriminalität und strafbare Falschnachrichten".[6]

Die neuen nach dem GgdG geplanten Verfahrensmöglichkeiten sollen dagegen nur dem von der Rechtsverletzung **„Betroffenen"** offenstehen (vgl. §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 4 Abs. 1 Satz 1 GgdG-E).

Nach der herrschenden Meinung schützt § 166 StGB weder individuelle Bekenntnisse noch Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, sondern den öffentlichen Frieden.[7]

[3] vgl. Referentenentwurf, S. 42 f.
[4] vgl. Referentenentwurf, S. 43.
[5] vgl. BeckOK InfoMedienR/Hoven/Gersdorf, 51. Ed. 1.8.2023, NetzDG § 1 Rn. 37.
[6] vgl. BT-Drs. 18/12356, S. 19.
[7] vgl. BeckOK StGB/Valerius, 68. Ed. 1.2.2026, StGB § 166 Rn. 1.

Trägerin dieses Rechtsguts ist allein die staatliche Gemeinschaft,[8] sodass es **keinen individualisierbar „Verletzten“** gibt, die Norm folglich auch kein Strafantragserfordernis enthält und keine Klageerzwingung nach § 172 StPO möglich ist. Wenn aber mangels eines „Betroffenen“ nie ein Verfahren nach den §§ 2 ff. GgdG-E angestoßen werden könnte, erscheint es sinnfrei, § 166 StGB in den Anwendungsbereich des GgdG aufzunehmen.

3.

Auch, mag man § 166 StGB noch zur „Hasskriminalität“ zählen, fällt es bereits begrifflich schwer, die Norm als abstraktes Gefährdungsdelikt[9] **unter den Begriff der digitalen „Gewalt“ zu fassen**. Der klassische Gewaltbegriff erfordert eine physische **Zwangswirkung**.[10] An dieser fehlt es bei § 166 StGB:

Der Tatbestand des § 166 StGB ist nach der jüngeren Rechtsprechung nur erfüllt, wenn die Beschimpfung entweder geeignet ist, bei Personen, die keine Bekenntnisanhänger sind, Bereitschaft zu Gewalttätigkeiten auszulösen oder Hemmschwellen herabzusetzen, oder sie die Bekenntnisanhänger unmittelbar einschüchtert.[11] Dass in einem liberalen Rechtsstaat wie Deutschland, der die ungestörte Religionsausübung nach Art. 4 Abs. 2 GG aktiv schützen muss, jemand sich aufgrund von „verbaler Gewalt“ zu einer Änderung in seinem religiösen Verhalten veranlasst sieht, ist höchst unwahrscheinlich.

In ersterem, deutlich praxisnäherem Fall geht die mögliche Gewalt dagegen schon gar nicht vom Täter, sondern von den Adressaten aus.[12] Im Gegensatz zu den anderen Strafrechtsnormen, in denen der „öffentliche Friede“ erwähnt wird, namentlich §§ 126, 130 und 140 StGB, kriminalisiert § 166 StGB gerade kein Verhalten, mit dem unmittelbar auf ein Rechtsgut anderer eingewirkt oder zur Einwirkung auf ein Rechtsgut anderer aufgefordert wird, sondern allein das Ausdrücken eines Unwerturteils über eine Religion bzw. deren Inhalt. Angriffsobjekt ist also nicht ein anderer Mensch und dessen Rechtsgüter, sondern ein abstraktes Konstrukt. Der Zustand der Friedlichkeit wird demnach nicht schon durch das „Beschimpfen“ gestört, sondern erst dadurch, dass einzelne Personen in einem selbstständigen Akt entscheiden, dass sie sich durch das „Beschimpfen“ ihrer Religion auch selbst als Religionsanhänger beschimpft fühlen, und in einem weiteren selbstständigen Akt meinen, deshalb „unfriedlich“ werden zu müssen.

[8] vgl. OLG Karlsruhe Beschl. v. 23.6.1993 - 3 Ws 99/93, BeckRS 1993, 09591, Rn. 2.
[9] vgl. MüKoStGB/Hörnle/Voigt, 5. Aufl. 2025, StGB § 166 Rn. 2.
[10] vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. März 2011 - 1 BvR 388/05, Rn. 29.
[11] vgl. MüKoStGB/Hörnle/Voigt, 5. Aufl. 2025, StGB § 166 Rn. 23.
[12] vgl. für ein aktuelles Verfahren: https://weltanschauungsrecht.de/meldung/aktuelles-strafverfahren-wegen-gotteslaesterung-ss-166-stgb-deutsche-strafrecht-islamisten. In diesem Fall hat das iranische Generalkonsulat explizit darauf hingewiesen, dass es nach einer Demonstration, bei der Seiten aus dem Koran gerissen und angezündet wurden, den Verantwortlichen des Islamischen Zentrums Hamburg nur mit Mühe gelungen sei, die Gläubigen, die sich offensichtlich davon provoziert gefühlt haben, zu beruhigen und Gewalt zu verhindern.

Von einer Zwangswirkung kann daher keine Rede sein. Würde man das Gegenteil annehmen, würde dies suggerieren, dass ein Religionsanhänger bei einem Beschimpfen seiner Religion „gar nicht anders könne“ als unfriedlich zu werden, was dem verfassungsimmanenten Leitbild von selbstbestimmt handelnden Menschen widerspräche. Gewalttätige Reaktionen sind nämlich primär denjenigen zuzurechnen, die (ideologisch aufgehetzt) eigene Aggressionen umsetzen. **Wer aber nicht selbst zu Gewalt auffordert, ist für Gewalttaten und volksverhetzende Aktivitäten aus dem Kreis der Bekenntnisanhänger nicht verantwortlich.**[13]

Laut Entwurfsbegründung habe man bei § 1 Abs. 1 GgdG-E bewusst auf die Aufnahme von Vorfelddelikten und solchen Delikten, die nicht typischerweise mit der zumindest mittelbaren Verletzung eines subjektiven Rechts einhergingen, verzichtet (s.o.). Entsprechend dieser systematischen Überlegungen ist auch § 166 StGB fehl am Platz.

4.

Gleichwohl soll nicht verkannt werden, dass es in der Literatur und Rechtsprechung vereinzelt Stimmen gibt, die als Schutzgut des § 166 StGB nicht das Allgemeinrechtsgut des öffentlichen Friedens, sondern das Individualrechtsgut der Religionsfreiheit (Art. 4 GG) oder die Achtung der Religion als persönlichkeitsprägenden Faktor identifizieren.[14] Auch wird teilweise zwar nicht das einzelne Mitglied einer Religionsgemeinschaft, aber die Gemeinschaft bzw. Kirche als solche als „verletzt“ und deshalb antragsberechtigt nach § 172 Abs. 2 StPO angesehen.[15]

Sollte man auf diesem Wege den Anwendungsbereich der §§ 2 ff. GgdG-E für eröffnet halten, würde man eine **erhebliche Gefahr für die Sicherheit von Religionskritikern** schaffen. Wie bereits dargelegt, geht im Bereich des § 166 StGB eine Rechtsverletzung im Sinne von § 1 Abs. 1 GgdG-E fast unweigerlich mit einem „unfriedlichen“, d.h. gewaltbereiten, „Betroffenen“-Kreis einher. Das GgdG-E ermöglicht diesem Personenkreis Zugriff auf persönliche, sicherheitssensible Daten des Religionskritikers wie Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. a GgdG-E). Dabei ist zu bedenken, dass Religionskritik im Internet oftmals auch anonym geteilt wird, um sich vor diesen gewaltbereiten Adressaten zu schützen. Ebenso könnte das Instrument der Nutzerkontensperrung nach § 4 GgdG-E von Religionsgemeinschaften und ihren Anhängern missbraucht werden, um Kritiker sprichwörtlich zum Schweigen zu bringen. Paradoxerweise ist ein möglichst aggressives Auftreten der „Betroffenen“

[13] vgl. MüKoStGB/Hörnle/Voigt, 5. Aufl. 2025, StGB § 166 Rn. 2; Hörnle, ZRP 2015, 62.
[14] vgl. Schmidhäuser, ZJS 2018, 552 ff.; dem überzeugend widersprechend: Steinke, KJ 2008, 454 f.
[15] vgl. OLG Nürnberg, NStZ-RR 1999, 239.

gerade förderlich, um eine Rechtsverletzung nach §§ 166 StGB, 1 Abs. 1 GgdG-E annehmen und so die Verfahrensmöglichkeiten nach §§ 2 ff. GgdG-E eröffnen zu können.

Selbst wenn der Tatbestand des § 166 StGB letztlich nicht als erfüllt angesehen wird, werden die Religionskritiker über die Stellungnahmefrist nach § 6 GgdG-E gedrängt, ihre Kritik zu rechtfertigen, in dem Wissen, dass dies die „Betroffenen" zusätzlich provozieren könnte und ihre Identität am Ende des Verfahrens womöglich offengelegt wird. Allein das dürfte einen „chilling effect" für die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und insbesondere die Religionskritik, selbst in anonymer Form, auslösen. Der im GgdG-E vorgesehene Richtervorbehalt kann dem nur eingeschränkt begegnen, da der zuständige Richter stets nur den von den Religionsgemeinschaften-/anhängern ohnehin mit einem „Bias" vorgetragenen Einzelfall im Blick haben wird und nicht einschätzen kann, ob Religionsgemeinschaften bzw. ihre Anhänger bewusst aussichtslose Verfahren nach §§ 2 ff. GgdG-E anstoßen, um Kritiker einzuschüchtern. Ein systematischer Missbrauch des geplanten Auskunftsverfahrens durch gewaltbereite Religiöse wird durch die Kostenfreiheit des Verfahrens[16] erst recht gefördert.

Zusammenfassend lässt sich also konstatieren, dass die Hürden für ein missbräuchliches Einleiten von Verfahren nach §§ 2 ff. GgdG-E sehr niedrig sind und **allein das Einleiten dieser Verfahren** mit seinen prozessualen Konsequenzen wie der Aufforderung zur Stellungnahme **einschüchternde Wirkung auf Religionskritiker** hat.

Diese ifw-Stellungnahme wurde am 21. Mai 2026 dem *Zentralrat der Konfessionsfreien* zur Einreichung beim *Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)* im Rahmen der Verbandsanhörung zum GgdG-E zur Verfügung gestellt.

Verfasser*innen: Prof. Dr. Jessica Hamed, Benjamin Stibi

Institut für Weltanschauungsrecht

Website: www.weltanschauungsrecht.de
Sitz: Haus WEITBLICK, Auf Fasel 16, 55430 Oberwesel
Telefon: 06131-39 29 451
E-Mail: info@weltanschauungsrecht.de

Direktorium: Prof. Dr. Jessica Hamed (Direktorin), Prof. Dr. Jörg Scheinfeld (Stellvertretender

[16] vgl. Referentenentwurf, S. 22.

Direktor), Dr. Gerhard Czermak, Dr. Dr. h.c. Michael Schmidt-Salomon, Dr. Thorsten Barnickel, Prof. Dr. Hartmut Kreß

Beirat: Prof. Dr. Jennifer Antomo, RA Seyran Ateş, Dr. Ernst-Heinrich Ahlf, Dr. Ulrike Brune, Prof. Dr. Ninon Colneric, Prof. Dr. Michael Hassemer, Johann-Albrecht Haupt, Prof. Dr. Rolf Dietrich Herzberg, Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf, Ingrid Matthäus-Maier, Prof. Dr. Reinhard Merkel, RA Dr. Till Müller-Heidelberg, Dr. Jacqueline Neumann, Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann, Prof. Dr. Bodo Pieroth, Prof. Dr. Holm Putzke, RA Dr. Winfried Rath, RA Eberhard Reinecke, Prof. Robert Roßbruch, Christoph Schmitz-Scholemann, Rolf Schwanitz, Prof. Dr. Manfred Walser, Dr. Johannes Wasmuth